

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch. Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber:

Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH

Standort:

Zum Kompostwerk 200 in 32657 Lemgo

Anlagenbezeichnung:

Kompostwerk

Datum der Überwachung:

14.11.2017

Dauer der Überwachung:

2 Stunden (vor Ort)

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Kreis Lippe

Umfang der Überwachung:

Medienübergreifende Überwachung mit den Fachbereichen Wasserwirtschaft, Arbeitsschutz und Immissionsschutz

Grundlage der Überwachung:

§ 52 BImSchG sowie Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Abnahme der Genehmigung vom 15.07.2014).

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängel-beseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu über-prüfen und zu dokumentieren.]

Veranlasste Maßnahmen:

Entfällt